

Präambel

Die Satzung - Verfassung - bestimmt Aufgaben und Zweck des Landesverbandes als eingetragener Verein. Dieser handelt durch seine gewählten Organe Vorstand und Gesamtvorstand, legitimiert und kontrolliert durch die Delegiertenversammlung.

Den wachsenden Ansprüchen an das Kleingartenwesen und dem steten Wandel in der Gesellschaft soll die aktuelle Fassung Rechnung tragen. Gleichzeitig dient sie dazu, den Vereinen als Mitgliedern des Landesverbandes ein hohes Maß an Teilhabe und Mitbestimmung zu gewährleisten. Maßstab ist die Gestaltung eines zukunftsfähigen Kleingartenwesens auf ideeller Basis. Dabei steht die Interessenvertretung der Gartenfreunde ebenso im Fokus, wie das Wirken für Mensch und Natur - bis in die Mitte unserer Gesellschaft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jeden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Landesverband (LV) führt den Namen „Landesverband der Gartenfreunde Bremen e. V.“ und hat seinen Sitz in Bremen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nummer VR 2659 eingetragen.
2. Der Gerichtsstand ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des LV

- 1.1. Der LV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke) und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 1.2. Zweck des LV ist die Förderung der Kleingärtnerei. Er unterstützt das Kleingartenwesen und setzt sich für die Stärkung von Natur- und Umweltschutz ein.
- 1.3. Der LV strebt den Zusammenschluss aller Kleingärtnervereine im Bereich der Städte Bremen, Bremerhaven und deren Umgebung unter einer Dachorganisation an.
- 1.4. Der LV tritt für den Erhalt und die Zukunftsfähigkeit des Kleingartenwesens, die ökologische Gestaltung der Kleingartenanlagen und die Sicherung der Kleingärten in der Dauernutzung ein.
- 1.5. Weitere Schwerpunkte, sowohl in sozialer als auch in ökologischer Hinsicht, sind die Förderung
 - des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege,
 - der Gesundheit der Bevölkerung,
 - der Inklusion aller Mitbürger,
 - der Umweltbildung (Bildung für nachhaltige Entwicklung), sowie
 - die Betreuung verschiedener Gartenformen in Wohnortnähe und in Bereichen des öffentlichen Grüns,
 - die Unterstützung von Gartenbauforschung, Gartenbaukultur, Pflanzenkunde, -pflege und -schutz,
 - die Beratung in allen mit der Zweckbestimmung des LV zusammenhängenden Fragestellungen und Problemen.
 - die Unterstützung der Gehölzpflege im begleitenden Grün der Vereinsanlagen der Mitglieder durch das Offerieren einer Schredderdienstleistung.
- 1.6. Der LV kann den Zwecken der Satzung entsprechenden Verbänden, Vereinen oder Körperschaften als Mitglied beitreten und/oder Förderbeträge in angemessener Höhe zur Verfügung stellen.
- 1.7. Der LV soll Mitglied im „Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V.“ (BDG) sein.

2. Aufgaben des LV

Zu den Aufgaben des LV gehört es,

- 2.1. die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf das Kleingartenwesen zu lenken und dessen Bedeutung herauszustellen,
- 2.2. die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, sowie gegenüber Politik und Verwaltung zu vertreten,
- 2.3. für die Ausweisung von Dauerkleingartengebieten und die Erhaltung der Pachtpreisbindung einzutreten,
- 2.4. die Übernahme von Kleingartenflächen in seine Generalpacht sicherzustellen und die Verwaltung der Generalpacht- und Betreuungsverträge, sowie deren Übertragung an die betreffenden Kleingärtnervereine zu organisieren. Die für den Bezirksverband der Gartenfreunde Bremerhaven-Wesermünde e. V. geltenden Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- 2.5. seinen Mitgliedern, in besonderen Fällen von exemplarischer Bedeutung, auf Antrag rechtliche Unterstützung zu gewähren,
- 2.6. Schulungen und Seminare für die Funktionäre der Mitglieder und Interessierte durchzuführen,
- 2.7. alle Gartenfreunde und die Öffentlichkeit, darunter Kindergärten, Schulklassen, Haus- und Hobbygärtner sowie Umwelt- und Naturinteressierte, zu beraten und zu informieren.

3. Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Der LV

- stützt sich auf ein Leitbild.
- gibt eine Verbandszeitschrift heraus. Der Regionalteil gilt als offizielles Mitteilungsorgan.
- unterhält eine Geschäftsstelle.
- betreibt ein Kommunikations- und Beratungszentrum (FlorAtrium).

4. Der LV ist selbstlos tätig;

er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des LV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des LV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LV, es sei denn, es handelt sich bei ihnen um anerkannte steuerbegünstigte Vereine.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

- 1.1. Mitglieder sind die in § 2 Ziffer 1.3. genannten Vereine nach der Aufnahme in den LV. Auch andere Organisationen können die Mitgliedschaft erwerben, soweit dies mit den satzungsgemäßen Zwecken und Aufgaben vereinbar ist.
- 1.2. Nur juristische Personen können Mitglieder werden.

- 1.3. Natürliche Personen können auf Vorschlag des GVS durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Aufnahme

- 2.1. Die Aufnahme in den LV ist schriftlich zu beantragen.
- 2.2. Über die Aufnahme entscheidet die DV.
- 2.3. Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss durch die DV wirksam. Die Vertreter des aufgenommenen Mitgliedes haben in der die Aufnahme beschließenden DV noch kein Stimmrecht.
- 2.4. Die Satzungen der Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des LV stehen. Die Mitglieder sollen die vom LV beschlossene Mustersatzung verwenden.
- 2.5. Zur Abwendung von Schäden für den LV oder für ein Mitglied ist der LV befugt, die Geschäfts- und Kassenführung auf Anforderung des betreffenden Mitglieds zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Anforderung ist durch das Mitglied zu begründen. Für eine Prüfung ist die Vorlage der Akten, Bücher und Unterlagen notwendig.

3. Beendigung

Die Mitgliedschaft endet

- 3.1. durch Austritt des Mitglieds.
Dieser ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss ein Jahr vor einem Ablauf schriftlich und unter Angabe der Gründe dem LV zugestellt sein.
- 3.2. durch Auflösung des Mitglieds.
- 3.3. durch Ausschluss des Mitglieds.
Ein Mitglied kann vom GVS aus dem LV ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des LV, die Satzung oder Beschlüsse verstößt. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim LV erheben. Der Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der DV zu setzen und zusammen mit den Sitzungsunterlagen ist auch der Einspruch zu versenden. Die DV beschließt endgültig über den Ausschluss.
- 3.4. durch Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
- 3.5. durch Erlöschen des Mitglieds.
- 3.6. Dem Vorstand des LV muss Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung des Mitgliedes, die über den Austritt aus dem LV oder die Auflösung des Vereines beschließen soll, zu den hierfür maßgeblichen Gründen Stellung zu nehmen.
- 3.7. Das ausgeschiedene Mitglied hat in jedem Fall seine Schuldverpflichtungen gegenüber dem LV zu erfüllen, diese gelten für das volle Geschäftsjahr und sind als Forderungen gemäß §§ 49 ff. Bürgerliches Gesetzbuch anzusehen.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft scheiden alle Vereinsmitglieder (natürliche Personen) des betroffenen Vereines aus den Organen des LV und der Revision aus.

§ 4 Organe

Organe des LV sind

- Vorstand (VS)
- Gesamtvorstand (GVS)
- Delegiertenversammlung (DV).

§ 5 Vorstand

1. Vorstand sind

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Finanzverwalter
- stellvertretender Finanzverwalter
- Schriftführer
- stellvertretender Schriftführer
- Beisitzer für Veranstaltungen
- Landesfachberater.

2. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.

Bei Verhinderung eines von ihnen ist der andere zusammen mit dem Finanzverwalter, bei dessen Verhinderung zusammen mit dem Schriftführer, zur Vertretung berechtigt. Die Verhinderung ist im Außenverhältnis nicht nachzuweisen. Im Innenverhältnis ist die Verhinderung mit ihren Gründen schriftlich festzuhalten.

Der Vorstand wird für 4 (vier) Jahre von der DV gewählt.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied eines Mitglieds i. S. d. § 3 Ziffer 1.1., welches von einem Mitglied oder einem Verbandsorgan vorgeschlagen wird. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder endet zum selben Zeitpunkt (einheitliche Amtszeit). Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann der GVS mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder widerrufen.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen, dieser durch eine von der DV gewählte natürliche, volljährige Person ersetzt, die von einem Mitglied oder einem Verbandsorgan vorgeschlagen wird. Für die Zeit bis zur nächsten DV beauftragt der GVS eine natürliche, volljährige Person mit der Wahrnehmung der Funktion des Ausgeschiedenen.

4. Die Sitzungen des Vorstandes finden monatlich, mindestens aber 10x im Jahr statt. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes regelmäßig mit beratender Stimme teil.

5. Der Vorstand kann einen Bewerber auf ein Vorstandsamt oder einen Beisitzer für ein Projekt für eine befristete Zeit in den Vorstand berufen. Dieser erhält kein Stimmrecht im Vorstand. Über die Dauer der Befristung und/oder eine vorzeitige Abberufung entscheidet der GVS.
6. Der Vorstand hat die Beschlüsse der DV und des GVS auszuführen, soweit sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen.
7. Der Vorstand beschließt über die Anstellung des Geschäftsführers sowie weiterer Arbeitnehmer und trifft alle Regelungen zu den Arbeitsverhältnissen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 6 Gesamtvorstand

1. Gesamtvorstand sind
 - Vorstand
 - Geschäftsführer
 - stellvertretender Landesfachberater
 - Leiter jeder Interessengemeinschaft (IG) oder, im Verhinderungsfall, dessen Vertreter
 - zwei Vertreter des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Bremerhaven-Wesermünde e. V.
2. Ist der Leiter einer IG gleichzeitig Mitglied des Vorstandes, so tritt für ihn sein Vertreter aus der IG in den GVS ein.
3. Der GVS hält Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch 6x im Jahr, ab. Der Vorstand beruft die Sitzungen spätestens sieben Tage vorher schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, ein. Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des GVS ist eine außerordentliche Sitzung binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen und durchzuführen.
4. Der GVS nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und beschließt über folgende Angelegenheiten
 - Haushaltsvoranschlag und Haushaltsnachbewilligungen,
 - Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes,
 - Verweildauer und vorzeitige Abberufung eines befristet in den Vorstand aufgenommenen Bewerbers auf ein Vorstandsamt oder Beisitzers für ein Projekt,
 - Bestellung und Widerruf eines stellvertretenden Landesfachberaters,
 - Entlassung des Geschäftsführers sowie weiterer Arbeitnehmer,
 - Benennung von Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben (Vorschlagsrecht Ehrenmitglieder des LV),
 - Ehrenordnung,
 - Vertreter (Delegierten) des LV zum BDG-Verbandstag,
 - Ausschluss von Mitgliedern.

5. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Beschluss über den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des GVS.

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die DV setzt sich zusammen aus
 - Delegierten kraft Satzung
 - gewählten Delegierten
 - GVS.
 - 1.1. Der Vorsitzende und der Kassierer jedes Mitglied des GVS gemäß § 3 Ziffer 1.1. sind Delegierte kraft Satzung. Im Verhinderungsfall treten die Vertreter im Amt an ihre Stelle. Der GVS ist den Delegierten kraft Satzung gleich gestellt.
 - 1.2. Die Mitglieder entsenden - entsprechend der zu Beginn des Jahres festgestellten Mitgliederzahlen - Delegierte in die Delegiertenversammlung. Jedes Mitglied mit bis zu 200 Vereinsmitgliedern stellt die Delegierten kraft Satzung gemäß Ziffer 1.1. Für jede weitere volle 100 (Hundert) seiner Mitgliederzahl wird ein weiterer Delegierter gewählt. Der Bezirksverband der Gartenfreunde Bremerhaven-Wesermünde e. V. zählt hierbei als ein LV-Mitglied.
 - 1.3. Das Vereinsmandat eines Vorstandsmitgliedes ruht während seiner Amtszeit im Vorstand (§ 5 Ziffer 1.). Das davon betroffene Mitglied kann einen Ersatzdelegierten wählen. Die Ersatzdelegation endet mit Wiederaufnahme des Vereinsmandats durch den ersetzten Delegierten bei Beendigung des Vorstandsamtes.
 2. Die Namen und Anschriften der Delegierten und Ersatzdelegierten sind, unmittelbar nach ihrer Wahl, von den Mitgliedern, dem LV und dem Leiter ihrer IG schriftlich mitzuteilen. Ist ein Delegierter nicht bis spätestens 1 (eine) Woche vor der Sitzung der DV dem LV gemeldet, erhält er kein aktives Stimmrecht.
- ### **3. Sitzungen der DV**
- 3.1. Jährlich muss mindestens eine ordentliche Sitzung der DV stattfinden.
 - 3.2. Die erste Sitzung der DV eines Geschäftsjahres ist die Jahreshauptversammlung (JHV), die im ersten Jahresdrittel durchzuführen ist.
 - 3.3. Eine außerordentliche Sitzung der DV
 - ist zu berufen, wenn 30% aller Delegierten die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
 - kann vom GVS beschlossen werden.
 - 3.4. Die außerordentliche Sitzung der DV ist binnen 3 (drei) Monaten nach Verlangen bzw. Beschluss zu berufen.

- 3.5. Der Vorstand beruft die Sitzung der DV ein. Der Versammlungsleiter wird durch den Vorstand bestimmt. Die Einladung wird spätestens 4 (vier) Wochen vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes im Regionalteil der Mitgliederzeitschrift veröffentlicht. Die Sitzungsunterlagen und Anträge werden rechtzeitig mit einfacher Post, wahlweise per E-Mail, an die Mitgliedsvereine, die Leiter der IG und den Bezirksverband der Gartenfreunde Bremerhaven-Wesermünde e. V. versandt.
- 3.6. Nur Delegierte, eingeladene Gäste und Ehrenmitglieder - die beiden Letztgenannten ohne Stimmrecht - haben Zutritt zur Sitzung der DV.
- 3.7. Im Rahmen der Sitzungen der DV werden Tonmitschnitte und Bildaufnahmen, auch zur Veröffentlichung, gefertigt.

4. Beschlussfassung

- 4.1. Die form- und fristgemäß einberufene DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- 4.2. Anträge zur Beschlussfassung durch die DV sind spätestens acht Wochen vor der Sitzung dem Vorstand des LV schriftlich einzureichen.
- 4.3. Anträge von besonderer Bedeutung und/oder Eilbedürftigkeit, so genannte Dringlichkeitsanträge, können auch nach Fristablauf schriftlich gestellt werden. Sie bedürfen der Begründung der besonderen Bedeutung und/oder der Eilbedürftigkeit. Dringlichkeitsanträge können nur durch Beschluss der DV zur Verhandlung und Beschlussfassung zugelassen werden. Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des LV (§ 13) können nur nach Ziffer 4.2. gestellt werden.
- 4.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 4.5. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dieses nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang erforderlich. Danach gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4.6. Zur Satzungsänderung ist mindestens eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ausnahmen regelt § 15.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des LV und zur Änderung des Verbandszweckes ist mindestens eine Dreiviertelmehrheit aller Delegierten notwendig.
- 4.7. Abstimmungen und Wahlen werden durch das Hochheben des Delegiertenausweises (Akklamation) vorgenommen, es sei denn, dass mehrheitlich die schriftliche Wahl beschlossen wird. Über die schriftliche Wahl ist vor jedem Wahlgang neu abzustimmen.
- 4.8. Die Beschlüsse der DV sind schriftlich niederzulegen und binnen 6 (sechs) Wochen den Leitern der IG, dem Bezirksverband der Gartenfreunde Bremerhaven-Wesermünde e. V. und jedem Mitglied zuzuleiten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

5. Aufgaben der DV

- Entgegennahme der Jahresberichte und des Jahresabschlusses,
- Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- Wahl von Vorstandsmitgliedern und Revisoren,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Festsetzung der Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge und Umlagen. Letztere können zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfes, der über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgeht, beschlossen und erhoben werden. Die Umlagen dürfen jährlich das Zweifache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
- Entscheidung über die Aufnahme und den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern,
- Entscheidung über die Aufnahme einer natürlichen Person als Ehrenmitglied.

§ 8 Interessengemeinschaften

1. Innerhalb des LV werden Interessengemeinschaften (IG) gebildet, die unter anderem der Meinungsbildung der Delegierten und der Vereine eines Stadtgebietes zur Vorbereitung der Beschlussfassung über Vorlagen des LV dienen.
2. Die gebietliche Zuteilung eines Mitgliedes zu einer IG regelt der Vorstand mit den Betroffenen.
3. Jede IG wählt aus dem Kreise ihrer Delegierten einen Leiter, der dem GVS angehört.
4. Jede IG kann sich eine Geschäftsordnung geben und ist berechtigt, Anträge in die DV einzubringen. Letzteres setzt voraus, dass die Beschlussfassung darüber in der IG erfolgt und protokolliert wird.

§ 9 Beitrag

1. Jedes Mitglied im Sinne von § 3 Ziffer 1.1. führt für jedes seiner Vereinsmitglieder einen jährlichen Beitrag an den LV ab.
2. Die Höhe des Beitrags wird von der DV festgesetzt und ist im Haushaltsplan auszuweisen.

Aus organisatorischen Gründen, insbesondere der Unterhaltung einer eigenen Geschäftsstelle, gilt für die Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Bremerhaven-Wesermünde e. V. sind, ein reduzierter Beitragssatz. Die Vereinbarungen hierüber können auf Vorstandsebene erfolgen.

3. Für die Beitragszahlung gilt folgende Regelung
 - Die Meldung des tatsächlichen Mitgliederbestandes hat bis zum 15. Januar eines Jahres an den LV zu erfolgen.
 - Der LV stellt jedem Mitglied bis Ende Februar die Beitragsrechnung zu.
 - Der Beitrag ist je zur Hälfte zum 31. März und zum 31. Oktober fällig.

4. Zahlungsverzug

Ist ein Mitglied mit der Zahlung (Beitrag, Umlage etc.) mehr als einen Monat in Verzug, so

- ist der LV berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zu berechnen.
- verliert das Mitglied für die Dauer des weiteren Zahlungsverzuges das
- Stimmrecht in der DV. Bei der Einladung zur Sitzung der DV ist das betroffene Mitglied hierauf hinzuweisen.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Zur Leitung der Geschäftsstelle und zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Geschäftsführer angestellt werden.
2. Alle Regelungen zum Arbeitsverhältnis trifft der Vorstand.

§ 11 Geschäftsprüfung

1. Von der DV sind drei Revisoren zu wählen. Der Wahlturnus ist so einzurichten, dass in jedem Geschäftsjahr nur ein Revisor zu wählen ist und demnach jeder Revisor drei Jahre im Amt bleibt. Die Wiederwahl eines Revisors ist zulässig, wenn seit Ende seiner letzten Amtsperiode mindestens drei Jahre vergangen sind. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des GVS sein.
2. Es hat jährlich mindestens eine Prüfung stattzufinden. Eine weitere Prüfung liegt im Ermessen der Revisoren. Hierüber ist der Landesverband zwecks Terminabsprache rechtzeitig zu informieren.
3. Die Prüfungen erstrecken sich auf
 - Buchführung, Kasse und insbesondere auf Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte anhand der Satzung und des Haushaltsplanes
 - Beschlüsse der DV, des Vorstandes und des GVS.
4. Das Ergebnis der Prüfungen ist von den Revisoren schriftlich niederzulegen, von ihnen zu unterschreiben und von einem Revisor der DV (Jahreshauptversammlung) persönlich vorzutragen.

§ 12 Entschädigung

1. Grundsätzlich ist jede Mitarbeit im LV, mit Ausnahme der Arbeitnehmer des LV, ehrenamtlich.
2. Ein durch die Arbeit für den LV notwendiger und nachgewiesener Verdienstaussfall wird auf Beschluss des Vorstandes ersetzt.

§ 13 Auflösung des LV

1. Die Auflösung des LV erfolgt durch Beschluss der DV. Für den Beschluss ist mindestens eine Dreiviertelmehrheit aller Delegierten erforderlich.
2. Die Tagesordnung dieser DV muss den Punkt „Auflösung des Landesverbandes der Gartenfreunde Bremen e. V.“ als einziges zu behandelndes Thema ausweisen.
3. Bei Auflösung des LV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LV an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.
4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des LV keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die DV nicht andere Personen, nach den für die Wahl des Vorstandes getroffenen Bestimmungen, zu Liquidatoren bestellt.

§ 14 Änderungen

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund steuerlicher Vorgaben zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend erforderlich sind und solche, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden, können vom GVS mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen und durchgeführt werden.
2. Gleiches gilt für redaktionelle Änderungen, die den Inhalt der Satzung nicht berühren.
3. Auf der, einer Änderung oder Ergänzung der Satzung durch den GVS, folgenden Sitzung der DV ist die Genehmigung zu erwirken. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlussfassung über die Genehmigung richtet sich nach § 7 Ziffer 4.4. der Satzung.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der DV zu ersetzen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt an die Stelle der am 23. April 1998 beschlossenen Satzung.

Die aktuelle Fassung wurde von der Delegiertenversammlung am 16. April 2016 beschlossen und wird mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.